

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0633/25/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge,
Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **19.03.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung veröffentlicht am 27.06.2025 einen Beitrag mit der Überschrift „Abgewiesen wegen J.-D.-Vance-Meme: Wie Touristen jetzt in die USA kommen“. Die Redaktion berichtet von einem 21-jährigen Norweger, der angeblich aufgrund eines Memes nicht in die USA einreisen durfte. Der Norweger sei nach eigener Auskunft bei der Einreise in Newark „grundlos“ in einer Zelle gelandet. Dort habe er Fragen zu Drogenhandel und Anschlägen beantworten müssen. Irgendwann hätten die Grenzbeamten Zugriff auf sein Handy verlangt – angeblich unter Androhung einer Geld- oder Gefängnisstrafe, heißt es weiter. Im Folgenden liefert die Zeitung einen Überblick darüber, welche deutschen Touristen in den zuvor vergangenen Monaten aus welchen Gründen nicht in die USA einreisen durften. Auch die generellen Einreisebestimmungen für Deutsche listet die Redaktion auf.

II. Der Beschwerdeführer moniert die Überschrift des Artikels. Dort heiße es „Abgewiesen wegen J.-D.-Vance-Meme“. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung am 27.06.2025 um 10.15 Uhr habe bereits eine gegenteilige Position der Einreisebehörde CBP vorgelegen. Diese gebe an, die Einreiseverweigerung sei eben nicht aufgrund des Memes erfolgt, sondern aufgrund dessen, dass der Norweger Drogenkonsum eingeräumt hätte. Nach Ansicht des Beschwerdeführers hätte die Stellungnahme der Einreisebehörde berücksichtigt werden und Zweifel an der Darstellung des Norwegers auch in der Überschrift kenntlich gemacht werden müssen. Er betrachtet den Artikel als Sensationsberichterstattung und unterstellt der

Redaktion, die Information absichtlich weggelassen zu haben, um Stimmung gegen die Trump-Regierung zu machen.

III. Für die Zeitung antwortet der Ressortleiter des zuständigen Ressorts „Leben“. Den Vorwurf der Sensationsberichterstattung gemäß Ziffer 11 weist er zurück. Der kritisierte Artikel sei keine unangemessen sensationelle Schilderung von Gewalt oder Leid; vielmehr stehe im Mittelpunkt, dass sich Fälle von Zurückweisungen bei der Einreise in die USA häuften und immer mehr Reisende die Praxis der US-Behörden kritisierten. Der Fall des norwegischen Reisenden diene lediglich exemplarischen Zwecken, da er besonders auffalle.

Zugleich habe der Autor nach Rücksprache mit dem Ressortleiter eingeräumt, eine relevante Information nicht berücksichtigt zu haben, was einen Mangel an journalistischer Sorgfalt darstelle. Dies sei jedoch nicht absichtlich geschehen, um der Geschichte einen bestimmten Dreh zu geben. Der Verfasser sei bereits intern für die zukünftige Einhaltung der journalistischen Standards sensibilisiert worden. Bis zur transparenten Überarbeitung des Artikels werde dieser offline genommen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Beitrag einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. In dem Artikel war die wesentliche Information, dass der US-Einreisebehörde CBP zufolge nicht das JD-Vance-Meme zur Verweigerung der Einreise des Norwegers geführt hat, sondern der Umstand, dass er nach eigenen Angaben Drogen konsumiert hatte, nicht enthalten. Das hat das Magazin eingeräumt. Das Medium hat jedoch entgegen seiner Behauptung den Artikel nicht korrigiert und auch nicht depubliziert. Das Veröffentlichungsdatum des Artikels wurde lediglich auf den 21.02.2021 zurückdatiert, eine Korrektur ist nicht ersichtlich. Einen Verstoß gegen Ziffer 11 des Pressekodex verneint der Ausschuss.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>